

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!

Die Landrätin



Technische Anschlussbedingungen

für die

Errichtung und den Betrieb

von

Brandmeldeanlagen

**im Landkreis Northeim
(TAB BMA)**

Stand: 01/2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	3
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
1.3	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen	5
2.1	Aufschaltung über Zugelassene Errichter:	6
2.2	Aufschaltung über eine Neben-Alarmempfangsstelle:	6
2.3	Zulassung eines Errichters bzw. einer Neben-Clearingstelle durch den Landkreis Northeim	7
3	Brandmelde- und Alarmierungskonzept	7
4	Ergänzende Anforderungen an BMA	8
4.1	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	8
4.1.1	Einbruchmeldeanlagen	8
4.1.2	Digitale und elektronische Schließsysteme)	8
4.1.3	Feuerwehruzugang / Anfahrtstellen für die Feuerwehr	9
4.2	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	9
4.3	Freischaltelement (FSE)	10
4.4	Brandmeldezentrale (BMZ)	10
4.5	Eingewiesene Personen	10
4.6	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)	11
4.6.1	Laufkartendepot	11
4.6.2	Lageplantableau	11
4.7	Revisionsöffnungen und Hilfsmittel	12
4.8	Löschanlagen	12
4.8.1	Sprinkleranlagen	12
4.8.2	Sonstige Löschanlagen	13
5	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	13
5.1	Allgemein	13
5.2	Feuerwehr – Laufkarten	13
5.3	Feuerwehrpläne	14
6	Brandfallsteuerung für Aufzüge	14
7	Abnahme und Prüfungen	14
7.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen	14
7.2	Begehung und Einweisung der Feuerwehr	14
7.3	Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer	14
7.4	Sonstige Begehungen	15
8	Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA	16
9	Kostenersatz	16
10	Bauliche und betriebliche Änderungen	16
11	Ansprechpartner	16
12	Inkrafttreten	17
Anhang I.	Zugelassene Errichter von ÜE, ggf. mit eigener N-AES	18
Anhang II.	Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA	19
Anhang III.	Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen	21
Anhang IV.	Nachweis über die Instandsetzung und Wartung von BMA	22
Anhang V.	Nachweis über die Weiterleitung von Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms aus dem FSD	23
Anhang VI.	Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr	24
Anhang VII.	Einweisungsprotokoll der eingewiesenen Personen	25
Anhang VIII.	Antrag auf Freigabe der Feuerwehr - Schließung	26

1 Allgemeines

Der Landkreis Northeim betreibt eine Integrierte Einsatzleitstelle mit Sitz in Northeim. Bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen (BMA) müssen auf die Alarmempfangsanlage für BMA in der integrierten Einsatzleitstelle aufgeschaltet werden. Bauordnungsrechtlich nicht geforderte BMA können auf die Einsatzleitstelle aufgeschaltet werden, wenn diese den Vorgaben dieser TAB BMA entsprechen.

Die Auf- und Durchschaltung von BMA auf die Alarmempfangseinrichtung in der integrierten Einsatzleitstelle erfolgt nur, wenn den nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Hinweisen entsprochen wird.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die Alarmempfangseinrichtung (AE) und Einsatzleitrechner des Landkreises Northeim.

Diese gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Täuschungsalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Abschnitt 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AE des Landkreises Northeim erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswerteanlage der integrierten Einsatzleitstelle verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten des Landkreises Northeim. Die Brandschutzprüfer behalten sich vor, die Anschaltung von der Einhaltung dieser TAB BMA abhängig zu machen.

Die jeweils im Internet unter www.landkreis-northeim.de (Bauen und Umwelt \ Bauen \ Vorbeugender Brandschutz \ Abnahme, Aufschaltung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen) veröffentlichte aktuelle Version der „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen des Landkreises Northeim“ ist verbindlich.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften und technischen Regelungen zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-4 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14663 Bedienfeld für Gebäudefunkanlagen (FGB)
- DIN 14664 Feuerwehr-Einsprechstelle
- DIN 14675 - 1 Brandmeldeanlagen -Teil 1: Aufbau und Betrieb
- DIN 14675 – 2 Brandmeldeanlagen - Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
- DIN 4066 Beschilderungen (Hinweisschilder für die Feuerwehr)
- LAR Leitungsanlagenrichtlinie

1.3 Abkürzungsverzeichnis

AE	Alarmempfangsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVO-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
Gemeinde	alle Städte, Flecken, und Gemeinden im Landkreis Northeim
GHS	Generalhauptschlüssel
GHT	Generalhaupttransponder ("Magic Key")
H-AES	Haupt-Alarmempfangsstelle (Hauptclearing-Stelle)
ILS	Integrierte Leitstelle des Landkreises Northeim
LPT	Lageplantableau
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
N-AES	Neben-Alarmempfangsstelle (Nebenclearing-Stelle)
OSÜ	Objektschlüsselüberwachung
SAA	Sprachalarmanlagen

SPZ	Sprinklerzentrale
RAS	Rauchansaugsystem
TAB-BMA	Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangsanlage des Landkreises Northeim
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Die integrierte Einsatzleitstelle des Landkreises Northeim wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit der Siemens AG Brandmeldungen aus. An diese Auswerteeinrichtung (AE und Einsatzleitrechner) können nichtöffentliche (private) Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden.

Der Antrag zur Aufschaltung einer ÜE an die AE der ILS des Landkreises Northeim ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber zu stellen.

Konzessionär im Landkreis Northeim:

Siemens AG
Building Technologies
North
RC-DE BT Kassel
Bürgermeister - Brunner-Straße 15
34117 Kassel

Tel.: 0561 / 7886 - 305
Fax: 0561 / 7886 - 272

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE und im FBF anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär vorliegen.

Die ÜE werden vom Konzessionär der Alarmempfangszentrale oder von einem vom Landkreis Northeim zugelassenen Errichter (siehe Abschnitt 2) installiert und instandgehalten.

Störungen der ÜE bzw. am Mietleitungsnetz der Netzbetreiber sind dem Konzessionär und der ILS unverzüglich anzuzeigen. Wird der Betreiber durch den Konzessionär über eine Störung der ÜE unterrichtet, besteht auch hier die Verpflichtung, die ILS unverzüglich, unter der Rufnummer 05551/606-600 zu informieren.

2.1 Aufschaltung über Zugelassene Errichter:

Die Aufschaltung von ÜE auf die H-AES darf nur durch Facherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind und folgende Leistungen erbringen:

- Installation und Inbetriebnahme der ÜE
- Organisation und Abstimmung der Inbetriebnahme der ÜE mit dem Konzessionär im Hinblick auf die Durchleitung von Alarmen und Test-Alarmen
- Automatische Übertragung von Brandalarmen der errichteten ÜE zum Konzessionär
- Wartung und Reparatur der ÜE in Abstimmung mit dem Konzessionär
Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung bezüglich der Durchleitung von Testalarmen in Abstimmung mit dem Konzessionär und ggf. N-AES-Betreiber
- Bei Störungen der Übertragungseinrichtungen und -wege Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung in Abstimmung mit dem Konzessionär und ggf. N-AES-Betreiber.

2.2 Aufschaltung über eine Neben-Alarmempfangsstelle:

Wird die ÜE über eine N-AES auf die AE aufgeschaltet, muss der Zugelassene Errichter zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen nach 2.1 sicherstellen, dass die N-AES folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:

- Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die H-AES des Konzessionärs,
- Bereitstellung eines nach DIN 14675 zulässigen Übertragungsnetzes für Brandmeldesignale unter Einhaltung der DIN EN 50136 mit Übertragungswegen nach VdS-Richtlinie 2471 von der N-AES bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der über die N-AES aufgeschalteten ÜE
Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen
 - der ÜE am Risikoort und der N-AES
 - der N-AES und H-AES des Konzessionärs
- Meldungsweiterleitung:
 - Automatische Alarmweiterleitung an die H-AES des Konzessionärs
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur H-AES des Konzessionärs und fehlender Alarm-Rückmeldung
- Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
- Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen,
- fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse.

Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. von der N-AES zur ILS erfolgt in jedem Fall über die H-AES und AE des Konzessionärs. Dieser ist berechtigt, für seine Dienstleistungen, die anteilige Mitbenutzung seiner AE, die Zahlung der Konzessionsabgabe und die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. dem Betreiber der N-AES ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

2.3 Zulassung eines Errichters bzw. einer Neben-Clearingstelle durch den Landkreis Northeim

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch Zugelassene Errichter gilt nur, wenn die von dem Facherrichter betriebenen ÜE und die von ihm zu erbringenden Leistungen und im Falle der Zwischenschaltung einer N-AES - auch die N-AES - den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die H-AES des Konzessionärs gelten. Das durch den Errichter verwendete technische Gerät sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen. Der Errichter und gegebenenfalls die von ihm verwendete N-AES kann vom Landkreis Northeim auf Grundlage einer Funktionsprüfung der Kompatibilität der verwendeten ÜE mit der jeweiligen AE zugelassen („Zugelassener Errichter“) werden, wenn die nachstehenden Punkte erfüllt werden:

- Es ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass die N-AES- den vorgenannten technischen Anforderungen genügt.
- Der Errichter und die von ihm verwendete N-AES muss den Landkreis Northeim vollständig von Forderungen freistellen, die dem Verantwortungsbereich des Zugelassenen Errichters zuzurechnen sind.
- Ein Haftpflichtversicherungsnachweis mit einer Haftungsdeckung für Sachschäden in Höhe von 10.000.000 € und unbegrenzter Haftungsdeckung für Personenschäden muss nachgewiesen werden.

Der Landkreis Northeim behält sich das Recht vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Die erforderlichen Nachweise, Zertifizierungen nach DIN VDE 0833 / DIN 14675, TAB und Sachverständigen etc. sind durch den Zugelassenen Errichter / N-AES-Betreiber auf dessen Kosten zu beschaffen und dem Landkreis Northeim sowie zur Kenntnis auch dem Konzessionär vorzulegen.

3 Brandmelde- und Alarmierungskonzept

Das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (Abschnitt 5 DIN 14675-1) ist dem Brandschutzprüfer zur Genehmigung vorzulegen.

Die Steuerungen brandschutzrelevanter Systeme und Einrichtungen sowie von Betriebseinrichtungen sind in einer Brandfallsteuermatrix anzugeben.

Auszüge (Kopien) aus dem Brandschutzkonzept des Gebäudes, der Baugenehmigung, der Gesprächsprotokolle sowie ein Planungsordner sind mit dem Konzept einzureichen.

Aufbau des Planungsordners

Planungsordner rot mit Trennregister 1-10, beschrifteten Rückenschild und folgendem Inhaltsverzeichnis:

1. Brandmelde- und Alarmierungskonzept mit Alarmierungsorganisation und ggf. Anlagen (Brandfallsteuermatrix, Pläne etc.)
2. Meldegruppenverzeichnis
3. Blockschaltbild
Grundrisspläne mit eingetragenen Meldergruppen
4. Feuerwehrlaufkarte (Musterlaufkarte)
5. Feuerwehrplan (separater Schnellhefter)
6. Anerkennung der TAB BMA (s. Anhang III)
Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (s. Anhang IV)

- Nachweis über die Störungsweitermeldung der BMA und der Sabotagemeldung aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (s. Anhang V)
7. Abnahmeprotokoll des Sachverständigen
Bestätigung der Mängelfreiheit
 8. Grundlagen
Brandschutzkonzept des Sonderbaues
Auszug aus der Baugenehmigung
Aktenvermerke/Protokolle
 9. Stellungnahmen
 10. sonstige Unterlagen (Zertifizierungen, Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungsanzeige etc.)

Die Register 2 bis 7, 9 und 10 bleiben in der Konzeptphase in der Regel leer.

4 Ergänzende Anforderungen an BMA

Ergänzend zu den Festlegungen der DIN 14675 bzw. DIN VDE 0833 sind nachfolgende Punkte zu beachten.

4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4.1.1 Einbruchmeldeanlagen

In Objekten mit einer EMA muss bei Brandalarm die EMA automatisch unscharf geschaltet werden. Bei Auslösung einer EMA, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass diese durch eingewiesenes Personal zurückgestellt wird. Zudem muss die EMA durch den Betreiber bei automatischer Abschaltung wieder scharf geschaltet werden.

Ist dies in angemessener Zeit (ca. 30 min.) nicht zu gewährleisten dann steht es der Feuerwehr frei, einem vom Betreiber benannten Wachdienst zu informieren, der die Aufgaben der EMA übernimmt.

Steht kein Wachdienst des Betreibers zur Verfügung, kann die Feuerwehr selbst einen beliebigen Wachdienst auf Kosten des Betreibers beauftragen.

4.1.2 Digitale und elektronische Schließsysteme)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Gebäudezugangstür zum FIBS ist grundsätzlich mit einem mechanischen Schließzylinder zu versehen und darf nicht nur mit einem Transponder zu öffnen sein.

Die Hinterlegung von zwei identischen Generalhaupttranspondern (GHT) je Objektschlüsselüberwachung im Feuerwehrschlüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich. Sofern tatsächlich alle Türen mit dem Generalhaupttransponder (GHT) zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Laufkartendepot oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Transponder, die beim Einstecken in Objektzylindern ihre Batteriekapazität verlieren, sind mit dem Hilfszylinder für die Objektschlüsselüberwachung zu deponieren. Dazu

muss der Transponder mit dem Hilfsschlüssel mittels Schlüsselpломbe verbunden werden.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- Richtlinie 94/9/EG
- DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)
- DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)

4.1.3 Feuerwehruzugang / Anfahrtstellen für die Feuerwehr

Das FIBS muss leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugangs installiert sein.

Der Feuerwehruzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die als Feuerwehruzufahrt ausgeführt werden muss.

Feuerwehruzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit dem Brandschutzprüfer bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Bei mehreren Gebäuden bzw. Brandabschnitten im Überwachungsbereich einer BMA, ist der jeweilige Feuerwehruzugang im Bereich der Feuerwehruzufahrt mit einer blauen Blitzleuchte zu kennzeichnen.

4.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Ein FSD Klasse 3 ist grundsätzlich mit mindestens zwei Objektschlüsselüberwachungen einzurichten. Dabei ist jeweils der Generalhauptschlüssel direkt auf Abzug zu überwachen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt oder als Standsäule muss mit dem Brandschutzprüfer abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das FIBS auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Die Inbetriebnahme FSD erfolgt durch den Brandschutzprüfer des Landkreises Northheim. Die Objektschlüssel müssen vom Betreiber gemeinsam mit dem Brandschutzprüfer und der Feuerwehr im FSD hinterlegt werden. Diese Objektschlüssel müssen es der Feuerwehr jeweils ermöglichen, in alle durch Brandmelder bzw. Löschanlagen überwachten Bereiche zu gelangen.

Die unterschiedlichen Schlüssel sind mit Anhängern zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist im Feuerwehrplan explizit darzustellen.

An den Objektschlüsseln ist jeweils ein handschuhgerechter Schlüsselanhänger bzw. Karabinerhaken (4 cm) zu befestigen.

Sind im Überwachungsbereich einer BMA mehrere Schließanlagen vorhanden, ist ein FSD mit weiteren Objektschlüsselüberwachungen zu installieren. Andere Objektschlüsselvorhaltungen (z.B. Feuerwehr-Schlüsselschrank) bedürfen der Zustimmung durch den Brandschutzprüfer.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) aus dem FSD darf nicht auf die ILS aufgeschaltet werden. Die Sabotageüberwachung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen (s. Anhang V).

Alle benötigten Schlösser (Umstell Schloss, Freischaltelement – Spezialzylinder, Profilhalbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld) sind über die Gemeinden zu beziehen. Alternativ kann die Freigabe der Feuerwehrschießung auch über den Brandschutzprüfer erfolgen (s. Anhang VIII).

Sollte es trotz FSD während eines Schadenereignisses notwendig werden, dass die Feuerwehr sich gewaltsam Zutritt verschafft, entstehen keinerlei Ansprüche des Betreibers an den Träger der Feuerwehr.

4.3 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS-anerkanntes Freischaltelement (FSE) entspricht vorhanden sein. Das Freischaltelement ist als eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Installiert wird das FSE in einer Höhe von max. 2,2 m über Oberkante Standfläche vor dem FSE, in einer gedachten senkrechten Linie mit dem FSD. Als Schließung des FSE ist die Feuerwehrschießung der jeweiligen Gemeinde zu verwenden. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

Frei zugängliche Freischaltelemente müssen über einen Vandalismusschutz verfügen.

4.4 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Zugangstür zum Aufstellraum der BMZ und ggf. auch der Umschrank der BMZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es muss eine Kurzanleitung zum An- und Abschalten von Meldegruppen an der BMZ und im FIBS vorgehalten werden.

4.5 Eingewiesene Personen

An der BMZ und im FIBS sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und außerdienstlich) von mindestens drei eingewiesenen Personen nach DIN 14675 gut sichtbar anzubringen.

Namen und Telefonnummern sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Verantwortlichen sind dem Brandschutzprüfer und der Einsatzleitstelle des Landkreises Northeim umgehend mitzuteilen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer eingewiesenen Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese eingewiesene Person muss in der Lage sein, die BMZ teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. Meldergruppen außer Betrieb zu nehmen und für Ersatzlösungen zu sorgen. Ist dies in angemessener Zeit (ca. 30 min.) nicht zu gewährleisten oder sind die Kontaktdaten nicht aktuell, dann steht es der Feuerwehr frei, einem vom Betreiber benannten Wachdienst zu informieren, der die Aufgaben der BMA übernimmt.

Steht kein Wachdienst des Betreibers zur Verfügung, kann die Feuerwehr selbst einen beliebigen Wachdienst auf Kosten des Betreibers beauftragen.

4.6 Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Die Komponenten der Feuerwehr-Peripherie bestehend aus

- Feuerwehrbedienfeld,
- Feuerwehranzeigetableau,
- Laufkartendepot,
- ggf. Einsprechstelle SAA,
- ggf. Bedienstelle Feuerwehr-Objektfunk,
- ggf. Lageplantageau
- ggf. Entrauchungstableau

sind in einem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) unterzubringen.

Die Installation eines FIBS ist verbindlich vorgeschrieben. Die Farbe des FIBS ist rot (RAL 3000). Eine andere Farbgebung des FIBS ist mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

Der Standort des FIBS ist unmittelbar im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit dem Brandschutzprüfer abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zum FIBS sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die Schließung für das FIBS hat mittels Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel und hat somit keinen Zugang zum FIBS.

Pro 10 Handfeuermelder sind mindestens 2 Ersatzscheiben im FIBS vorzuhalten.

4.6.1 Laufkartendepot

Hintereinanderliegende Feuerwehr-Laufkarten müssen bei gleich angeordneten Reitern treppenartig angeordnet sein.

Bei mehr als 50 Laufkarten muss die entsprechende Laufkarte durch eine optische Anzeige (LED-Einzelanzeige) gekennzeichnet werden. Die Einzelanzeigen müssen über eine gekennzeichnete LED - Prüftaste verfügen.

Die Tür des Laufkartenfachs ist für die Wartung und Inspektion der BMA mit einem Revisionsschloss (CL1) zu versehen. Über den Profilzylinder der Feuerwehr erfolgt die Öffnung beider Türen.

4.6.2 Lageplantageau

Bei größeren Objekten mit z.B. mehreren Feuerwehrezufahrten ist ein Lageplantageau erforderlich. Dies kann im FIBS (z.B. Klappe des Laufkartendepots) integriert werden.

Auf dem Lageplantageau ist der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Brandabschnitte, Zufahrten u. dergl.) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die im Nachgang aufgeführten Lampen, sofern die Anlagentechnik vorhanden ist, sind je Brandabschnitt im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder

Leuchtanzeigen darzustellen. Einzelne Melder sind nicht darzustellen. Die Lampen müssen folgende Farben haben:

- Rot ⇒ automatische Brandmelder/
 nicht automatische Brandmelder
- Blau ⇒ selbsttätige Wasserlöschanlagen
- Gelb ⇒ selbsttätige Gaslöschanlagen
- Grün ⇒ Standort

Das Lageplantableau ist mit einer Lampenprüftaste auszustatten.

Die Ausführung des Lageplantableaus ist vor Fertigung der Einzelheiten mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

4.7 Revisionsöffnungen und Hilfsmittel

Die zum Abheben der Bodenplatte bzw. zum Öffnen von Zwischendecken erforderlichen Heber, Werkzeuge und Leitern sind an einem mit dem Brandschutzprüfer abzusprechenden Standort zu hinterlegen und mit Feuerwehrschildern der Gemeinde gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Diese Werkzeuge sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Die Standorte sind auf den Feuerwehr-Laufkarten einzuzeichnen und ggf. textlich zu erläutern.

Die Revisionsöffnungen für Bodenplatten bzw. Zwischendecken müssen ein lichtetes Öffnungsmaß von 0,5 x 0,5 m aufweisen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Brandschutzprüfer.

4.8 Löschanlagen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind und eine automatische Brandmeldung an die ILS für die Löschanlage gefordert ist, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

- Löschanlagen müssen von einem bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen bzw. der Technischen Prüfstelle des VdS abgenommen werden. Die Abnahmebescheinigung ist dem Brandschutzprüfer spätestens am Tag der Aufschaltung der BMA vorzulegen.
- Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld optisch anzuzeigen (Löschanlage ausgelöst).
- Für die Vorhaltung von Laufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

4.8.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch bzw. Meldebereiches anzuzeigen.

Für jede Sprinklergruppe ist eine Meldegruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Brandmeldegruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Brandmeldegruppe 1). Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldegruppennummer 1. Brandmeldegruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt.

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach

DIN 4066 auszuschildern.

In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zu einer Sprinklergruppe gehörenden Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe ausgeführt sein. Für graphische Darstellungen der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrplänen sind analog die gleichen Farben zu verwenden.

4.8.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO₂-Löschanlagen etc.) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Abweichungen von der Aufschaltung sonstiger Löschanlagen bedürfen der Schriftform (z.B. im Brandmelde- und Alarmierungskonzept).

5 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

5.1 Allgemein

Treppenträume in Objekten mit Brandmeldeanlagen sind mit Symbolen nach DIN 14034-6 und durch Buchstaben mit kennzeichnen. Die Geschossbezeichnungen sind in den Treppenträumen in jedem Geschoss anzubringen (z. B. 1. UG, EG, 1. OG), ggf. ist mit dem Brandschutzprüfer Rücksprache zu halten. Diese Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten und den Feuerwehrplan zu übernehmen.

5.2 Feuerwehr – Laufkarten

Feuerwehr – Laufkarten sind gemäß der DIN 14675 zu erstellen. Eine Zweimelderabhängigkeit ist auf der Feuerwehr-Laufkarte in Textform zu vermerken.

Als Standardgröße ist DIN A 3 zu verwenden. Die Laufkarten sind im FIBS zu hinterlegen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Brandschutzprüfers.

Bei Feuerwehrlaufkarten der nichtautomatischen Brandmelder ist die Ziffer der Meldegruppe in der Farbe Rot darzustellen.

Der durch die Brandmelder überwachten Bereich ist flächig orange darzustellen.

Die Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten sind vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage dem Brandschutzprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Feuerwehrlaufkarten sind ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Auf Verlangen des Landkreises Northeim ist eine Überarbeitung aller Feuerwehr – Laufkarten auf den aktuellen Stand auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

Ist die Brandmeldezentrale und/oder Sprinklerzentrale an einem anderen Ort als am FIBS, so ist eine Feuerwehr-Laufkarte mit dem Laufweg zur Brandmeldezentrale bzw. Sprinklerzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern mit dem Reiter „BMZ“ bzw. „SPZ“ zu versehen.

5.3 Feuerwehrpläne

Für Objekte mit Brandmeldeanlagen sind unabhängig der Gebäudegröße Feuerwehrpläne erforderlich. Im Laufkartendepot/ FIBS ist ein durch den Brandschutzprüfer geprüfter und freigegebener Feuerwehrplan (DIN 14095, ergänzende Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Northheim) zu deponieren.

6 Brandfallsteuerung für Aufzüge

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wieder hergestellt, wenn die BMA am Feuerwehr-Bedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird. Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (Evakuierungsfahrt).

7 Abnahme und Prüfungen

7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen (DIN 14675 – Anhang O) der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach BauSVO¹ prüfen und abnehmen zu lassen.

Der Prüfbericht über die Abnahme der BMA und die Mängelfreimeldung ist dem Brandschutzprüfer vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

7.2 Begehung und Einweisung der Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die AE der ILS muss eine Begehung durch die Feuerwehr stattfinden. Über die Begehung ist ein „Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr“ zu erstellen (s. Anhang VI).

7.3 Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer

Vor Anschaltung der BMA an die AE erfolgt eine Abnahme durch den Brandschutzprüfer.

Der Antrag zur Abnahme der BMA ist dem Brandschutzprüfer des Landkreises Northheim mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mittels Vordruck gemäß Anhang II. (Fertigstellungsanzeige) zu stellen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Brandschutzprüfer übergeben werden:

- Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll gem. DIN 14675-1, Abschnitt 8.3, Anhänge G, M, N
- Meldergruppenverzeichnis
- Blockschalbild
- Nachweis darüber, dass die Errichterfirma bzw. die Wartungsfirma gemäß DIN 14675-2 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist.

¹ Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung - BauSVO) Vom 4. September 1989

- Anerkennung der TAB BMA (Anhang III)
- Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (Anhang IV)
- Nachweis über die Aufschaltung der Störweitermeldung der BMA und des Sabotagealarms des FSD (Anhang V)
- Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr (Anhang VI)
- Einweisungsprotokoll der eingewiesenen Personen (Anhang VII)
- Feuerwehrplan (durch Brandschutzprüfer freigegeben)

Zusätzlich bei Löschanlagen:

- Abnahmebescheinigung der Löschanlage

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) und ein Vertreter der H-AES bzw. N-AES anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller / Betreiber.

Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber mind. drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) zu benennen (Anhang VII), die im Bedarfsfall als verantwortliche Ansprechpartner (eingewiesene Personen) der Feuerwehr zur Verfügung stehen (s. Anlage). Diese Personen müssen schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldegruppen außer Dienst nehmen zu können.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung eines Schlüssels oder des Bediencodes für die Brandmeldeanlage
- Bereitstellung eines Schlüssels für nichtautomatische Brandmelder (im FIBS)
- Aufkleber des zuständigen Wartungsdienstes an der BMZ und am FIBS
- Aufkleber mit den Namen und Rufnummern der drei eingewiesenen Personen
- Feuerwehr – Laufkarten für alle Meldegruppen (gemäß der DIN 14675)
- Hinterlegung einer Kurz-Bedienungsanleitung der BMA an der Brandmeldezentrale und FIBS

Die Abnahme durch den Brandschutzprüfer bezieht sich auf die in diesen TAB aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Abschnitt 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll entspricht. Die Abnahme durch den Brandschutzprüfer ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei Brandmeldeanlagen, die wesentliche Mängel aufweisen, ist der Brandschutzprüfer des Landkreises Northeim berechtigt, die Aufschaltung zu untersagen und die Überprüfung der BMA zu Lasten des Betreibers durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Weitere bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

7.4 Sonstige Begehungen

Den Brandschutzprüfern und Angehörige der örtlichen zuständigen Feuerwehren, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gewährleisten.

8 Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA

Instandhaltungen, Wartungen bzw. Abschaltungen der BMA sind der ILS mittels Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

Das Abmeldeformular ist bei der ILS anzufordern:

Telefon: 05551 / 606-600

Telefax: 05551 / 606-625

E-Mail: info@einsatzleitstelle-northeim.de

9 Kostenersatz

Die Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer des Landkreises Northeim gemäß Abschnitt 7 sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind entsprechend der Satzung über Kostenersatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes des Landkreises Northeim kostenpflichtig.

10 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen (s. DIN 14675-1 Anhang O) von Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung dem Brandschutzprüfer gemeldet werden. Ggf. ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept anzupassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme erforderlich.

11 Ansprechpartner

Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen der Landkreis Northeim jederzeit zur Verfügung.

Landkreis Northeim
FB 41 Bauverwaltung - Brandschutzprüfer
Medenheimer Straße 6-8
37154 Northeim

Brandverhütungsschaubereich 1

Gemeinden Dassel, Hardeggen, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Northeim, Nörten-Hardenberg

Brandschutzprüferin Josefine Neumann
Telefon: 05551 / 708-429
E-Mail: jneumann@landkreis-northeim.de

Brandverhütungsschaubereich 2

Gemeinden Bad Gandersheim, Bodenfelde, Einbeck, Moringen, Uslar

Brandschutzprüfer Axel Rode
Telefon: 05551 / 708-121
E-Mail: arode@landkreis-northeim.de

12 Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Northeim gelten mit sofortiger Wirkung. Sie sind im Internet veröffentlicht unter www.landkreis-northeim.de (Bauen und Umwelt \ Bauen \ Vorbeugender Brandschutz \ Abnahme, Aufschaltung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen). Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anhang I. Zugelassene Errichter von ÜE, ggf. mit eigener N-AES

Zugelassene Errichter ohne N-EAS:

-

ÜE-Nummer

Zugelassene Errichter mit N-EAS:

-

Anhang II. Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA

ÜE-Nummer

Landkreis Northeim
FB 41 - Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6-8

37154 Northeim

Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Betreiber der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Errichter der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wir versichern, dass die errichtete Brandmeldeanlage gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Northeim erstellt wurde. Gleichzeitig beantragen wir die Abnahme bzw. Aufschaltung der BMA durch den Brandschutzprüfer.

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Datum, Stempel & Unterschrift des Errichters der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Anhang III. Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen

ÜE-Nummer

Betreiber der Anlage :

Straße :

PLZ, Ort :

Ansprechperson Name : Vorname :

telefonische Erreichbarkeit dienstl. : privat :

Aufstellungsort :

Straße :

PLZ, Ort :

Der Betreiber und Anschlussnehmer erkennt jeweils den aktuellen Stand der Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Northeim an und versichert, dass er die Brandmeldeanlage gemäß der vorliegenden Richtlinie betriebsbereit erhalten wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Anhang IV. Nachweis über die Instandsetzung und Wartung von BMA

ÜE – Nummer

Betreiber der Anlage :

Straße : _____
 PLZ, Ort : _____
 Ansprechperson Name : _____ Vorname : _____
 telefonische Erreichbarkeit dienstl. : _____ privat : _____
 Aufstellungsort : _____
 Straße : _____
 PLZ, Ort : _____

Errichter der Anlage :

Name, Firma _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort : _____
 Ansprechperson Name : _____ Vorname : _____
 Erreichbarkeit Telefon : _____ Telefax : _____

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den Normen DIN 14675, DIN EN 54 und DIN VDE 0833-1 und 0833-2 gewartet wird

☐ Es wurde ein Wartungs- / Instandsetzungsvertrag abgeschlossen

Wartungsfirma :

Name, Firma _____
 Straße : _____
 PLZ, Ort : _____
 Ansprechperson Name : _____ Vorname : _____
 telefonische Erreichbarkeit dienstl. : _____ privat : _____

☐ Die Wartungen / Instandsetzungen werden gemäß den Herstellerangaben und der DIN 14675, DIN EN 54, DIN VDE 0833 und durch eine für das installierte Brandmeldesystem VdS anerkannte oder DIN 14675 zertifizierte Errichterfirma durchgeführt.

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers der BMA
 Name leserlich in Druckbuchstaben

Anhang V. Nachweis über die Weiterleitung von Störungsmeldungen
der BMA und des Sabotagealarms aus dem FSD

ÜE – Nummer

Betreiber der Anlage :

Straße : _____
PLZ, Ort : _____
Ansprechperson Name : _____ Vorname : _____
telefonische dienstl. : _____ privat : _____
Erreichbarkeit _____

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Weiterleitung der Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms aus dem FSD wie folgt sichergestellt wird:

- ☐ Die Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms werden an eine Serviceleitstelle automatisch weitergeleitet

Serviceleitstelle:

Name, Firma _____
Straße : _____
PLZ, Ort : _____
telefonische _____
Erreichbarkeit _____

- ☐ Die Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms werden innerbetrieblich koordiniert. Das Objekt ist ständig besetzt (24/7).

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Anhang VI. Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr

Landkreis Northeim
FB 41 – Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

ÜE-Nummer

Die örtliche Feuerwehr wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung:

Straße

PLZ, Ort

Betreiber der Anlage:

Straße:

PLZ, Ort:

Zuständige Feuerwehr:

Die Einweisung wurde durch den Betreiber durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Feuerwehrbedienfeld, Werkzeuge für die Feuerwehr, Objektfunkanlage),
3. Standorte der Feuerwehrschrüsseldepots, Blitzleuchten, Sprinklerzentrale und andere Löschanlagen,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen (Name leserlich in Druckbuchstaben):

Name	Vorname	D.-grad	Unterschrift

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers / Objektvertreter der Brandmeldeanlage, Name leserlich in Druckbuchstaben

Anmerkung:

Die Zuständigkeit der Feuerwehren, der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter erfragen Sie bitte bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung

Anhang VII. Einweisungsprotokoll der eingewiesenen Personen

ÜE-Nummer

Landkreis Northeim
FB 41 - Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

Drei Objektvertreter wurden in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung:

Straße:

PLZ, Ort:

Betreiber der Anlage:

Straße:

PLZ, Ort:

Zuständige Feuerwehr:

Die Einweisung wurde durch den Anlagenerrichter durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Feuerwehrbedienfeld, Werkzeuge für die Feuerwehr, Objektfunkanlage),
3. Herausnehmen von Meldelinien,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr - Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Personen wurden eingewiesen:

Name	Vorname	Unterschrift

Datum, Stempel & Unterschrift des Betreibers der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Datum, Stempel & Unterschrift des Errichters der BMA
Name leserlich in Druckbuchstaben

Anmerkung:

Die Liste ist immer aktuell zu halten und bei Änderungen der Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Anhang VIII. Antrag auf Freigabe der Feuerwehr - Schließung

über:

an: (wird vom Landkreis Northeim ausgefüllt)

Landkreis Northeim
FB 41 - Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6-8

37154 Northeim

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung / Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung für das/ den

- | | |
|--|-------------|
| ☐ Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) | _____ Stück |
| ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 3 (Umstell Schloss) | _____ Stück |
| ☐ Freischaltelement | _____ Stück |
| ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 1 | |
| ☐ Kastendepot mit/ohne* Überwachung | _____ Stück |
| ☐ Rohrhülse mit/ohne* Überwachung | _____ Stück |
| ☐ Doppelschloss Zufahrtstor | _____ Stück |
| ☐ sonstiges: _____ | _____ Stück |

*nichtzutreffendes bitte streichen

für das Objekt: _____
Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechnungsanschrift: _____
Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

ÜE-Nummer